

Gerichts--Zeitung.

Beiblatt zum „General-Anzeiger für das Riesengebirge“.

Nr. 44.

Dienstag, den 14. November 1911.

18. Jahr.

Schöffengericht Hirschberg.

(Sitzung vom 9. November.)

Einen dreisten Diebstahl führte hier kürzlich der domizilllose, jetzt inhaftierte Maurer Hermann M. aus. Beim Betteln fand er eine Schuhmacher-Werkstätte ohne Leute vor, nahm ein Paar Schuhe, die zur Reparatur dastanden, weg und benützte sie. Als er sie schließlich verkaufen wollte, wurde er festgenommen. M., der schon mehrfach Mein und Dein verwechselt, wird mit 2 Wochen Gefängnis bestraft. — Ein Schwindelmannöver führte der Kellner Georg N. hier, jetzt in Breslau in Strafhast, vor zwei Jahren aus. Er schwindelte einer Kellnerin unter allerlei Vorspiegelungen 6 Mark Darlehn ab, prellte sie auch um die Zechen. Zusätzlich zu einer ihm kürzlich in Breslau zudiktirten Gefängnisstrafe von 4 Wochen wird der Schwindler zu einem weiteren Monat Gefängnis verurteilt. — Eine Stunde nach Sonnenuntergang müssen Fuhrwerke und Fahrräder beleuchtet sein. Dagegen sollte der Bäcker Ernst J. aus Blumentorf gefehlt haben, weshalb er 3 Mark blechen sollte. J. erhob Einspruch und kann heut glaubhaft nachweisen, daß am fraglichen Abend erst 45 Minuten nach Sonnenuntergang verfloßen waren, auch kein Nebel herrsche. Er wird deshalb freigesprochen. — Als er Abschied nahm, heimlichen nämlich, vergaß der Arbeiter Anton H. aus Boberröhrsdorf die Logischuld zu bezahlen, nahm sich aber Kleider, Wäsche, Schuhe und Uhren seiner beiden Logisgenossen mit, um sie in der Herberge zu verkaufen. Wegen Diebstahls wird H. zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt, von der Anklage des Betruges durch Logischwindel aber freigesprochen.

Schöffengericht Hermsdorf u. H.

(Sitzung vom 8. November.)

In jugendlicher Unerfahrenheit machte sich eine Landwirtschtochter aus Schreiberhau der Urkundenfälschung schuldig. Sie sollte 5,90 M. Steuern bezahlen, aber ihr Geld reichte nicht aus, weshalb das Mädchen auf dem behördlichen Steuerzettel den Betrag umänderte. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, da sich das Mädchen wohl der Tragweite ihrer Handlung nicht bewusst gewesen sei. — Ein 15jähriges Mädchen aus Seiferschau entwendete einem Besitzer, in dessen Haus sie sich einschlich, 4 Mark. Urteil: Drei Tage Gefängnis. — Eine Arbeiterfrau aus Petersdorf nahm beim Einkauf in einem Geschäft ein Stück herabgefallenen Kleiderstoff mit. Da sie reumütig geständig, kommt sie mit einem Tage Gefängnis davon. — Von einer Uebertretung des Feld- und Forstpolizeigesetzes wird ein Steinmetz freigesprochen. — Einen Pump anlegen wollte auf den Namen seines Arbeitgebers der

Arbeiter A. aus Petersdorf. Der angegangene Handwerkermeister fragte aber vorsichtiger Weise telephonisch an und erfuhr, daß A. gar nicht mehr dort in Arbeit war, auch keinen Auftrag zum Geldleihen hatte. Wegen versuchten Betruges wird A. zu 2 Wochen Gefängnis verurteilt. — Der Körperverletzung sollte sich ein Hausbesitzer in Schreiberhau schuldig gemacht und bei einem Wirtshausstreit einen Gast mit dem Stode geschlagen haben. Da ihm dies nicht sicher nachzuweisen ist, muß er freigesprochen werden. — Wegen Erregung ruhestörenden Lärms beim Hinauswerfen von lästigen Gästen hatte der Gastwirt Bruno B. aus Seiferschau ein Strafmandat über 6 M. erhalten. Sein Einspruch wird abgewiesen. Zwei andere Besitzer aus Seiferschau, die sich an dem Vorfalle beteiligt haben sollten, wurden heut von Strafe und Kosten freigesprochen. — Ein Waldarbeiter Julius Z. aus Seiferschau hatte eine Nachbarin, die ihm nicht gut gesinnt war und ihn oft ärgerte, einmal beim Genid genommen und verb geschüttelt. Dafür muß er 5 Mark berippeln. — Als Hausdiebin entpuppte sich eine Arbeiterfrau aus Petersdorf. Sie entwendete mehreren Hausgenossinnen aus unverschlossenen Schränken je ein Handtuch, eine Schürze und ein Paar Kinderschuhe. Urteil: Fünf Tage Gefängnis. — Durch zu schnelles Radeln ohne Klingensignal zu geben überfuhr ein Arbeiter aus Kaiserswaldau einen Maurer, der das Schlüsselbein brach. Der Radler muß das mit einem kleinen Goldstück sühnen. — Von der Anklage des Vogelstellens wird ein Waldarbeiter aus Schreiberhau freigesprochen. — Eine Doppelkrone muß ein Landwirt aus Seidorf bezahlen und zwar wegen Tierquälerei.

Ein Manövernachspiel.

op. Eine militärische Streitsache von prinzipieller Bedeutung beschäftigte das Kriegsgericht der II. Division in Breslau. Angeklagt war der Leutnant von Heideberg vom 6. Jägerbataillon in Dels, dem zur Last gelegt wurde, in der Nacht zum 4. Juni d. J. durch einen von ihm erteilten Befehl gegen Nr. I 36 der Manöververordnung (Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstfachen) verstoßen zu haben, ferner durch die gleiche Handlung eine jahrlässige Körperverletzung und Sachbeschädigung verursacht zu haben (§ 230 Abs. 2 des B. G.-B.), indem er unter Verletzung seiner Berufspflicht diejenige Aufmerksamkeit, welche erforderlich war und zu welcher er als Offizier besonders verpflichtet war, nicht genügend beobachtet zu haben. Der Anklage lag folgender Vorgang zu Grunde: Bei einer Garnison-Nachtübung erhielt Leutnant von Heideberg den Auftrag, mit seinem Zuge als Patrouille vorzugehen und ein feindliches Bivak bei Sadewitz zu stören. Der

Leutnant führte seinen Zug auf dem Wege Klein-Elgut-Wilgut bis an einen Wald heran, als er plötzlich durch Pferdegekrappel auf eine in der Nähe befindliche feindliche Eskadron aufmerksam gemacht wurde. Er befahl seinem Zuge, Deckung zu suchen und ließ den Gegner bis auf 20 Meter Entfernung an sich herankommen. Bei dieser Entfernung kommandierte er mit Hochanschlag „Schützenfeuer“. Kaum hatte das Geknatter der Gewehre begonnen, so entstand eine heillose Verwirrung in der Kolonne, da die Pferde scheuten und die Reiter abwarfen. Etwa 20 mehr oder minder schwere Verletzungen von Mannschaften waren die Folge dieses Renkontres. Ein Pferd rannte blindlings in den Wald hinein und schlug sich an einem Baume den Schädel ein, sodaß es bald verendete. An den in der Kolonne mitgeführten Maschinengewehren entstand ein Materialschaden von 165 Mark. Für diese Vorgänge wurde Leutnant v. Heideberg verantwortlich gemacht. Nr. 136 der Manöverordnung bestimmt nämlich, daß auf eine Entfernung bis zu 100 Metern mit Plazpatronen nicht geschossen werden darf. Der Angeklagte machte in der Verhandlung für sich geltend, er habe die fragliche Bestimmung wohl gekannt, diese Bestimmung gründe sich aber hauptsächlich auf die Beschaffenheit der Plazpatronen, deren Explosivkraft auf kurze Entfernungen immerhin noch eine gewisse Gefahr fürchten läßt. Im vorliegenden Falle sei aber eine gefährliche Wirkung nicht zu befürchten gewesen, da ihr ja durch Hochanschlag vorgebeugt werden sollte. Im Bataillon und in vielen anderen Regimenten sei es außerdem üblich, daß in geeigneten Momenten so verfahren werde. Der als Zeuge vernommene Bataillonskommandeur Major von Lued bestätigte diese Angabe auch. Nach seiner Meinung lag die Schuld an den Unfällen daran, daß die Kavalleriepferde nicht genügend an das Gewehrfeuer gewöhnt waren. Die Panik wäre jedenfalls auch entstanden, wenn die Schüsse auf eine Entfernung von 100 Metern abgefeuert worden wären; denn wenn auch nur ein Pferd dadurch beunruhigt worden wäre, so greife dieser Zustand bei Pferden in der Marschkolonne sehr schnell weiter. Der Vertreter der Anklage hielt den Angeklagten trotzdem für schuldig und beantragte 14 Tage Stubenarrest. Das Gericht war jedoch der Ansicht, daß auch nicht einmal ein fahrlässiges Verschulden des Leutnants vorliege und sprach ihn frei.

Der Herr Gerichtsschreiber.

sb. Ein falscher Gerichtsschreiber hatte sich in der Person des Krankenpflegers Paul Weiß vor dem Schöffengericht Breslau zu verantworten. Der Angeklagte war ein eifriger Besucher der Gerichtssäle, ein sogenannter Kriminalstudent. Eines Tages wohnte er einer Verhandlung bei, in der die Frau eines Arbeiters zu zwei Wochen Gefängnis verurteilt wurde. Auf dem Korridor gesellte sich der Angeklagte zu dem Ehepaar, warf mit einigen juristischen Worten um sich und meinte, der Frau würde die Strafe erlassen werden, wenn sie ein Gnadengesuch einreiche, denn der Fall liege für diese günstig. Er erbot sich auch, das fragliche Schriftstück anzufertigen. Für seine Bemühungen verlangte er 2,50 Mark, die der erfreute Ehemann auch willig zahlte. Damit war aber auch die Tätigkeit des Gerichtsschreibers zu Ende. Die verurteilte Frau erhielt die Aufforderung zum Strafantritt. Der Ehemann begab sich in das Gerichtsgebäude, um nach dem Angeklagten, der sich ihm als Gerichtsschreiber vorgestellt hatte, zu suchen, fand ihn aber nicht. Zufällig begegnete ihm aber einige Tage später auf der Straße der angebliche Gerichtsschreiber, den er sofort festnehmen ließ. Der Gerichtshof sah in dem

Verhalten des Angeklagten vollendeten Betrug und verurteilte ihn zu einer Woche Gefängnis.

Das vorgeschobene Grafenkind.

ip. Eine überaus dreiste Schwindlerbande hat es in jahrelangem Treiben verstanden, sich einen Betrag von mehr als 20 000 Mark zu verschaffen. Das Haupt der Gesellschaft bildete die Aufwarterin Selma Hilbert, die sich dieserhalb vor der Strafkammer in Altenburg zu verantworten hatte. Neben ihr nahmen drei andere Mitglieder ihrer Familie und der Handelsmann Chaim Osterseker wegen Beihilfe auf der Anklagebank Platz. Die Hauptangeklagte kannte in Eisenberg einen verhältnismäßig wohlhabenden Bäckermeister, der eine ziemlich leichtgläubige Natur zu sein scheint. Diesem gegenüber schwindelte sie vor, sie stehe im Begriff, das uneheliche Kind eines Grafen zu adoptieren und werde dafür eine Abfindungssumme von 40 000 Mark erhalten. Bei verschiedenen Zusammenkünften der Angeklagten und ihrer Familienmitglieder mit dem Bäckermeister wurden diesem alle möglichen Schriftstücke gezeigt, die anscheinend die Wahrheit dieser Behauptung bestätigten. Der Verfasser dieser Schriftstücke war der Angeklagte Osterseker, da die Angeklagte Hilbert mit den Geheimnissen der Orthographie nicht recht vertraut war. Auf Grund dieser Behauptung gelang es der Schwindlerbande, den Bäckermeister um ca. 10 000 Mark zu pressen. Als dessen Vorrat erschöpft waren, wurde der Betrug mit gleichem Erfolge an dem Schwiegervater des Bäckermeisters fortgesetzt, sodaß die Angeklagten, wie erwähnt, über 20 000 Mark erbeuteten. Das vorgeschobene Grafenkind existierte natürlich im Monde. Auf Grund der Beweisaufnahme kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß bei dem Angeklagten Osterseker die Verdachtsmomente nicht ausreichten, um eine Verurteilung herbeizuführen. Er mußte daher freigesprochen werden. Dagegen glaubte das Gericht, daß bei der Hauptangeklagten, der Aufwarterin Hilbert, eine strenge Strafe am Platze sei. Sie erhielt wegen fortgesetzter schwerer Urkundenfälschung und Betruges zwei Jahre Zuchthaus und sechs Jahre Ehrenrechtsverlust. Ihr Ehemann wurde zu einem Jahr 9 Monaten Zuchthaus verurteilt; die Strafen gegen die beiden anderen Familienmitglieder lauteten wegen Beihilfe auf 9 bezw. 2 Monate Gefängnis.

Der falsche Doktor im Frankenhause.

Eines Tages erschien im Dortmunder Luisenhospital ein fremder Doktor, der sich teilnahmsvoll nach den Kranken erkundigte und auch sonst lebhaftes Interesse an den einzelnen Räumlichkeiten und den Einrichtungen des Krankenhauses zeigte. Er besuchte auch das Zimmer eines Rentiers, der an einem Augenleiden litt und demnächst operiert werden sollte. Nach dem Besuche des fremden Doktors, der die Besuchszeit allerdings merkwürdigerweise in die späten Abendstunden verlegt hatte, machte der Rentier die unliebsame Entdeckung, daß ihm ein Geldbetrag aus dem Nachtkästchen, sowie eine goldene Uhr und Kette gestohlen worden war. Im Zusammenhange damit fiel ihm der fremde Doktor ein. Er klagte nun gegen die Stadtgemeinde Dortmund auf Schadenersatz und behauptete, der fremde Doktor, der sogar verschiedenen Kranken den Puls gefühlt hatte, sei ein Schwindler gewesen und habe seine Sachen gestohlen. Das sei nur dadurch möglich geworden, daß die Aufsicht im Luisenhospital viel zu wünschen übrig lasse; sonst wäre es dem Schwindler nicht möglich gewesen, alle Krankenzimmer zu besuchen. Die beklagte Stadtgemeinde

Dortmund machte geltend, daß bei den bestehenden Verhältnissen eine noch genauere Ueberwachung des Gebäudes nicht möglich sei. Eine Schadenersatzpflicht läge für sie nur vor, wenn der Rentier die Sachen der Hospitalverwaltung zur Aufbewahrung übergeben hätte und sie trotzdem gestohlen worden wären. Das Amtsgericht verurteilte die Stadtgemeinde zum Schadenersatz, denn die Sachen habe der Rentier gebraucht, er konnte sie also nicht der Hospitalverwaltung zur Aufbewahrung übergeben. Dagegen wurde die Klage auf Ersatz des Geldbetrages abgewiesen.

S. u. H.

Der Gymnasiast als Raubentöter.

Eine recht sonderbare Raubengeschichte beschäftigte das Schöffengericht in Darmstadt, vor dem sich der Student Ernst Otto Graf zu Solms-Laubach wegen Sachbeschädigung zu verantworten hatte. Der Angeklagte war während seiner letzten Gymnasialjahre bei dem Professor Schnell in Pension und hielt sich in dem Garten des Hauses einige Raub- und Singvögel. Da der Garten öfters von Rauben aus der Nachbarschaft aufgesucht wurde, bekam er Angst um seine Lieblinge und schaffte sich daher eine Raubenfalle an. Durch Baldrianöl wurden die Tiere herangelockt und gefangen. Auf diese Weise ist es dem Angeklagten gelungen, nicht weniger als 50 Rauben zu erwischen, die er kaltblütig abschlachtete. Das Fleisch der gefangenen Tiere gab er seinen Raubvögeln zu fressen, die Felle aber ließ er sich gerben. Als die Geschichte schließlich ruchbar wurde, fand man in seiner Wohnung 14 solcher gegerbter Raubenfelle vor. Eine Anzahl Eigentümer der getöteten Rauben erhob gegen den Angeklagten Anklage wegen Diebstahls, die aber von der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen wurde. Darauf erfolgte die jetzige Anklage wegen Sachbeschädigung. Der Angeklagte berief sich auf eine Reichsgerichtsentscheidung, nach der die Tötung der Rauben im vorliegenden Falle erlaubt gewesen sei. Bei der Zeugenvernehmung waren die Inhaber der getöteten Rauben nicht im Stande, mit Sicherheit die Felle der getöteten Tiere zu agnoszieren. Der Gerichtshof sah nicht als erwiesen an, daß der Angeklagte das Bewußtsein eines rechtswidrigen Tuns hatte und sprach ihn daher von Strafe und Kosten frei.

Die Regimentstochter Fatma von Tripolis.

Das vor Tripolis lagernde 11. Bersaglieri-Regiment hat unerwarteterweise eine „Regimentstochter“ bekommen in der Person eines etwa vierjährigen arabischen Mädchens, das ursprünglich Fatma hieß und von den Soldaten in „Italia“ umgetauft wurde. Es handelt sich dem „Corriere della Sera“ zufolge um ein arabisches Mädchen, das nach der blutigen Schlacht von Sciarra-Siat vom 23. Oktober von dem Soldaten Nunzio Granpetaglio ganz verlassen in einem Garten aufgefunden wurde. Das Mädchen lag völlig nackt auf der bloßen Erde und zitterte vor Hunger und Kälte. Der Soldat hob das kläglich weinende Kind auf und trug es ins Lager. Durch einen Dolmetsch erfuhr man seinen Namen Fatma. Nähere Angaben über sich selbst und seine Eltern wußte es nicht zu machen. Vermutlich hatte Fatma sich verirrt und wurde von ihren flüchtenden Angehörigen nicht mehr gefunden. Die Soldaten beschloßen, sich des armen, elternlosen Wesens anzunehmen und es als Tochter des Regiments zu adoptieren. Man zog über seinen schwächlichen und schrecklich abgemagerten kleinen Körper ein Soldatenhemd und gab ihm Nahrung, so daß sich das Mädchen bald erholte. Unter der besonderen Obhut ihres Finders verblieb die kleine „Italia“ im Lager,

wo sie sich sehr bald an das neue Milieu gewöhnte. Sie aß mit gutem Appetit die Soldatenmenage, trieb mit ihren Beschützern alle möglichen Scherze und Kinderspiele und schlief unter dem Zelt in eine Decke gehüllt. So oft Alarm geschlagen wurde und die Mannschaften zu den Verschanzungen laufen mußten, um die häufigen kleinen Angriffe der Araber und Türken zurückzuweisen, trug man die kleine „Italia“ an eine geschützte Stelle, wo sie stets ruhig verblieb, bis man sie von dort wieder abholte. Dies dauerte aber nicht lange. Das Militärreglement sieht das Vorhandensein einer „Regimentstochter“ nicht vor und verbietet dies sogar. So kam am 3. November der Befehl des Obersten, die kleine „Italia“ dem Karabinieri in Tripolis zu übergeben; man hätte dort für die Kleine anders vorgeorgt. Trotz des Unwillens, welchen der Befehl unter den Soldaten hervorrief, mußte man sich fügen. Der Soldat, der das Mädchen gefunden hatte, trug es selbst nach Tripolis. Die Uebergabe an die Karabinieri gestaltete sich jedoch sehr schwierig. „Italia“ umklammerte mit ganzer Kraft ihren Beschützer, weinte verzweifelt und wollte sich nicht von ihm trennen. Die Szene, welche sich auf der Straße abspielte, erregte Aufsehen. Viele Leute sammelten sich um die Gruppe, um die Ursache des Schmerzes der kleinen Araberin und des Soldaten, der das Mädchen auf dem Arme trug und der selbst zu weinen angefangen hatte, zu erfahren. Zufällig kam auch der italienische Kammerdeputierte Baslini dazu, welcher den Soldaten und die Karabinieri bat, das Mädchen ihm zu übergeben. Nach einigem Zögern willfahrte man seinem Wunsche. Der Deputierte versah das Mädchen vor allem mit Kleidern und führte es dann auf das Spitalschiff „Menfi“, wo die Herzogin von Nosta und viele Damen der italienischen Aristokratie die Krankenpflege versehen. Die kleine „Italia“ wurde mit großer Herzlichkeit aufgenommen und wird wahrscheinlich am Schiffe bis zum Ende des Krieges bei der Herzogin verbleiben, um dann eventuell dem Soldaten Granpetaglio, welcher sich das Recht vorbehalten hat, seine Adoptivtochter wiederzuholen, übergeben zu werden.

Keuschheitsgürtel.

Wie die „Frankf. Ztg.“ vor kurzem meldete, wurde in Kaschau in Oberungarn eine Gesellschaft von Frauen entdeckt, die sich verpflichtet hatten, dauernd einen Keuschheitsgürtel zu tragen. Besonders pikant an der Sache war, daß die Keuschheitsgürtel von Männern — aber nicht von den Ehemännern der Frauen — angelegt und wieder abgenommen wurden. Auch hier trifft den Altkas Wort zu, daß unter der Sonne nichts neues passiert; denn der Keuschheitsgürtel ist bereits eine alte Erfindung und war schon vor 500 Jahren in Italien bekannt. Damals waren es freilich die Ehemänner, die ihren Frauen Keuschheitsgürtel umlegten. Auch in früheren Jahrhunderten hat es bereits schöne Sünderinnen gegeben, die es mit der ehelichen Treue nicht so genau nahmen. Um sich vor Untreue zu schützen, nötigten die Ehemänner den Frauen einen Gürtel auf, der nur durch einen Schlüssel, der in der Hand des Ehemannes blieb, zu lösen war. Ganz besonders toll in punkto ehelicher Untreue sollen es zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Damen in Venedig getrieben haben und in Venedig tauchte auch der Keuschheitsgürtel zuerst auf, durch dessen Anlegung die eheliche Untreue der Frauen unmöglich gemacht werden sollte. Der Gürtel wurde zusammengehalten durch das claustrum virginalis, das Keuschheitschloß, dessen einziger Schlüssel wie erwähnt im Besitze des Gatten war. Die Lebemänner in Italien führten damals die beweglichsten Klagen über die „Un-

litte" dieser Keuschheitsgürtel und besonders soll es dem vermeintlichen Erfinder dieses eigenartigen Bekleidungsstücks manchmal recht schlecht gegangen sein, wenn er mit einem Don Juan zusammenstieß. Uebrigens kamen diese Keuschheitsgürtel bald wieder ab; die einen berichteten, weil die Damen wirklich tugendhafter geworden seien, die anderen behaupten mit viel besseren Gründen, weil zu den Keuschheitsgürteln zu viele — Nachschlüssel angefertigt worden wären.

Uebrigens ist auch der Keuschheitsgürtel in Deutschland nicht ganz unbekannt. Ob er hier früher schon einmal angewendet worden ist, wissen wir allerdings nicht, im Jahre 1904 aber ließ sich ein Techniker in Deutschland ein Patent darauf geben. Dieses Patent, das damals im "Reichsanzeiger" publiziert worden ist, erregte große Heiterkeit bis weit über die deutschen Grenzen hinaus. Ob sich das Patent in den nächsten Jahren bezahlt gemacht hat, darüber wird sich schwer eine Ansicht vorbringen lassen. T. K.

Verschiedenes.

Die Trauung unter polizeilichem Schutz. Unter eigenartigen Begleitumständen wurde vor dem Wilmersdorfer Standesamt eine Trauung vollzogen. Der Kammerfänger L. aus der Prinz Regentenstraße hatte sich mit der Tochter eines Fabrikbesizers G. aus Steglitz verlobt. Diese war bereits einmal verheiratet, doch wurde die Ehe auf ihr Betreiben getrennt. Als der erste Mann erfuhr, daß seine frühere Frau eine zweite Ehe eingehen werde, schwor er ihr bittere Rache. Er drohte ihr, er werde sich nicht scheuen, es am Tage der Trennung zu einer Katastrophe kommen zu lassen und wenn am Traualtar Blut fließen müsse. Tatsächlich hatte der geschiedene Ehemann auch in Erfahrung zu bringen versucht, wann die standesamtliche Eheschließung erfolgen würde, und man beschränkte auch, er werde seine Drohung wahr machen. Um einer Katastrophe vorzubeugen, entschloß sich das Brautpaar, unter polizeilichem Schutz nach dem Standesamt zu fahren. Nicht weniger als sieben Polizeibeamte begleiteten das Paar in zwei Automobilen. Unter deren Schutz wurde dann die Eheschließung vollzogen. Der frühere Ehemann wurde in allernächster Nähe des Standesamts gesehen. Die Anwesenheit der Polizeibeamten hat zweifellos abkühlend auf ihn gewirkt.

Das rechte Lied zur rechten Zeit. Aus Sachsen wird folgende Begebenheit berichtet: Im Gasthof „zur schönen Wiese" in dem Dertchen Neugeschrei an der sächsisch-böhmischen Grenze war dieser Tage Konzert gewesen. Als die Uhr die zweite Morgenstunde verkündete, wollten die Gäste endlich ausbrechen, und die Musik packte schon ihre Instrumente ein. Aber dann mußte sie doch noch einmal antreten, die Gesellschaft wollte noch das schöne Lied „So leb' denn wohl, du stilles Haus" hören. Doch kaum waren die Eingangstakte des ersten Verses verklungen, als plötzlich die Saaltür aufgerissen wurde und der Schreckensruf „Feuer!" in den Raum drang. Das Gasthaus stand in hellen Flammen, die eben schon die Treppen zum Saale ergriffen, während oben Musik und Gesang ertönte: „So leb' denn wohl, du stilles Haus."

sh. **Ein Sittenbild aus Ostpreußen.** Ein Sittenbild aus der lithauischen Dorfbevölkerung entrollte eine Verhandlung vor dem Schwurgericht in Tilsit, vor dem sich die 37 Jahre alte verwitwete Frau Tiefat wegen Gattenmordes zu verantworten hatte. Die Angeklagte war bei ihrem Manne als Dienstmädchen in Stellung und ging mit ihm 1903 die Ehe ein, als die erste Frau gestorben war. Eine Liebesheirat kann es unmöglich gewesen sein, denn der 20 Jahre ältere Mann war mehr als ein Krüppel.

Er war auf dem einen Auge blind, das eine Bein war steif, infolge einer Skoliose der Wirbelsäule konnte er sich nur auf Krücken fortbewegen, außerdem litt er an Schwindelucht. Die Frau ließ sich bald mit anderen Männern ein und ergab sich auch dem Schnapsgenuss. Da dem Manne die Seitensprünge seiner Frau nicht verborgen blieben, betrieb er die Scheidung. Die Angeklagte befürchtete nun, als der schuldige Teil verurteilt zu werden und von Haus und Hof gehen zu müssen und beschloß daher, ihren Mann aus dem Wege zu räumen. Eines Tages setzte sie ihm, während die Hausgenossen auf dem Felde waren, eine Suppe vor, die der Mann auch arglos aß. Bald nach deren Genuss verstarb er. Die Sektion der Leiche ergab unzweifelhafte Arsenitvergiftung. In der Untersuchungshaft gab die Angeklagte schließlich zu, ihren Mann vergiftet zu haben, und zwar mit Rattengift. Später hat sie das Geständnis aber wieder zurückgenommen. Einem Zeugen gegenüber hat sie die Aeußerung getan, es sei ihr alles gleich, nur vor dem Hinrichten habe sie Angst. Auf Grund der Beweisaufnahme kamen die Geschworenen zu einem „Schuldig", worauf das Urteil auf Todesstrafe erging.

Der Döfse und der Reichstagskandidat. Aus Eiderstedt in Schleswig-Holstein wird der „Kieler Btg." folgendes spaßige Geschichtchen erzählt, das in der dortigen Gegend viel belacht wird: Auf der Chaussee zwischen Friedrichstadt und Husum zieht eine Trift Döfse entlang. Es kommt ein Automobil, das anhält, um die Döfse vorbeizulassen. In dem Auto sitzt Dr. Schifferer, der nationalliberale Reichstagskandidat. Da tritt ein Döfse an das Auto heran und streckt lang die Zunge heraus. Der Herr Kandidat mag wohl gedacht haben, der Döfse sei von seinem Herrn wegen der letzten Angriffe Dr. Schifferers auf den Bund der Landwirte zu der Lat dressiert worden; das war aber nicht der Fall. Vielmehr war der Döfse an dem Tage schon fünf mal untersucht worden und hatte dabei jedesmal die Zunge herausstecken müssen, nämlich vor der Versendung, bei der Verladung, auf der Viehrampe, im Stall auf der Neustadt und auf dem Viehmarke. Der an das Zungenzeigen nun bereits gewöhnte Döfse meinte jedenfalls, der Herr im Auto sei gewiß wieder ein Tierarzt, und streckte deshalb dem Herrn Doktor freiwillig die Zunge heraus. — Es geht doch nichts über einen gelehrigen Döfse.

Dreifacher Kindesmord. Die 29jährige Näherin Marie Poeschl in Goesting bei Graz erwürgte ihre drei neugeborenen Kinder, da ihr Geliebter ihr die Unterstützung versagte. Eine Kindesleiche hatte die Poeschl seit drei Jahren in ihrem Zimmer verborgen. Die beiden anderen Leichen wurden in einem Holzlager gefunden.

Ein krasser Fall von Aberglauben. In einem Orte nächst Karlsbad erhängte sich ein Arbeiter an einem Drahte. Als man die Leiche fortschaffen wollte, protestierte ein im Hause wohnender Bäcker dagegen, daß sie durch die Lüfte getragen werde, weil dies dem Hause Unglück bringe. Der Tote solle vielmehr an dem Drahte, an dem er sich erhängte, durch das Fenster herabgelassen werden. Diese Ansicht fand bei den zahlreich herbeigeströmten Neugierigen volles Verständnis. Trotz der Einwände der Aufgeklärten schickten sich die Leute gerade an, die Weisungen des Augen Bäckers zu befolgen, als zwei Gendarmen erschienen und die Leichenschändung mit Gewalt verhinderten. Nun entspann sich ein gewaltiges Rausen um die Stütze des Drahtes, an dem sich der Selbstmörder erhängt hatte, da dieser angeblich dem Besitzer Glück bringe.

Für die Redaktion verantwortlich: Paul Pelikan. Rotationsdruck und Verlag: General-Anzeiger f. d. Pfalz. G. m. b. H. (R. F. A. Schmidt und Robert Salb.) Sämtlich in Strassburg.